

# **Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Kulturmanagement“ der Hochschule Bremen**

vom xxx

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am xxx nach § 110 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 08. April 2003 (Brem.GBl. S. 127) die nachstehende vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am xxx auf Grundlage des § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz beschlossene Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Kulturmanagement“ der Hochschule Bremen genehmigt.

## **§ 1 Zulassungsbeschränkung**

Die Zahl der im Masterstudiengang „Kulturmanagement“ aufzunehmenden Studienbewerber wird nach Maßgabe der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studienbewerber an den Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen (Zulassungszahlenverordnung) in der jeweils gültigen Fassung beschränkt. Die Zahl der Teilnehmerplätze ist auf 25 festgesetzt.

## **§ 2 Bewerbungsverfahren**

Die Zulassung zum Masterstudiengang „Kulturmanagement“ erfolgt nur zum Wintersemester. Bewerbungsschluss ist der 31. Mai eines Jahres (Ausschlussfrist). Die Bewerbungsfrist kann durch Bekanntgabe im Internet verlängert werden. Der Zulassungsantrag sowie die Nachweise zur Erfüllung der in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen müssen bis zum Bewerbungsschluss bei der Hochschule Bremen eingegangen sein.

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium „Kulturmanagement“ ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor, Diplom) in einem Studiengang an einer Universität oder Fachhochschule.
- (2) Bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist durch entsprechende Bescheinigungen anerkannter Institutionen zu erbringen.

## **§ 4 Feststellung der Zulassungsbefähigung**

- (1) Für die Feststellung der Zulassungsbefähigung wird eine Zulassungskommission gebildet, die aus den beiden professoralen Mitgliedern des Prüfungsausschusses für diesen Studiengang besteht.

(2) Im Feststellungsverfahren wird die Befähigung des Bewerbers, das Kompetenzniveau der Stufe 2 (Masterebene) mit dem Abschluss des Studiums „Kulturmanagement“ zu erreichen, von den Mitgliedern der Kommission beurteilt.

Es wird eine Bewertung hinsichtlich der Kriterien Wissen und Verstehen sowie Können (instrumentale Kompetenz, systemische Kompetenz, kommunikative Kompetenz) vorgenommen).

Für jedes Bewertungskriterium vergibt jedes Mitglied der Kommission bis zu 10 Punkte. Die Gesamtbewertung erfolgt durch Summierung aller vergebenen Punkte. (Maximum 50 Punkte)

Die Zulassungsbefähigung wird zuerkannt, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin in der Gesamtbewertung eine Punktzahl von mindestens 26 Punkten erreicht.

Zur Beurteilung einer Bewerberin oder eines Bewerbers führt die Zulassungskommission ein Bewerbungsgespräch durch.

(3) Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen, denen die Zulassungsbefähigung zuerkannt wurde, eine Rangliste entsprechend der erreichten Punktzahl gebildet. Entsprechend dieser Rangliste werden die Studienplätze vergeben.

## **§ 5 Niederschrift**

Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Zulassungskommission, der Name des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung ersichtlich sein müssen.

## **§ 6 Bekanntgabe der Entscheidung**

Die Ergebnisse des Verfahrens werden den Studienbewerbern und Studienbewerberinnen mit dem Zulassungsbescheid oder Ablehnungsbescheid schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 7 Zulassungsverfahren**

Zum Studium wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllt und von der Zulassungskommission nach § 4 für zulassungsfähig erklärt wurde. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die für zulassungsfähig erklärt wurden, die festgesetzte Zulassungszahl, werden die Studienplätze nach dem erreichten Rang gemäß § 4 Abs. 3 vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

## **§ 8**

## **Entscheidung über den Zulassungsantrag**

Über den Zulassungsantrag entscheidet die Rektorin.

### **§ 9**

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin der Hochschule Bremen in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2009 / 2010.

Bremen, den xxx

Die Rektorin der Hochschule Bremen